



Wirtschaftsstrafrecht und Compliance

Korruption



Dozent

Mag. iur. Andrej Mlecka, Rechtsanwalt

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung und/oder Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors sind unzulässig. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

Korruption

Einleitung - Begriffe

Bestechlichkeit, § 304 StGB

Vorteilsannahme, § 305 StGB

Bestechung, § 307 StGB

Vorteilszuwendung, § 307a StGB

Verbotene Intervention, § 308 StGB

Geschenkannahme, Bestechung Bedienstete, § 309 StGB

Einleitung

- **Korruption im engeren Sinn:** in der Form der Bestechung und Bestechlichkeit strafbare Sachverhalte;
- unterscheide die unterschiedlichen Tatsubjekte im StGB und in Sondergesetzen, wie im UWG



Vergleiche Korruptionsindex 2018

<https://www.youtube.com/watch?v=OXApeTYRYNQ>

Begriffsbestimmungen

- **Beamter:** jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde od einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche od Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist;

als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;

- **Gemeinschaftsbeamter:** sinngemäß für die EU bzw die Europäischen Gemeinschaften und ihre Einrichtungen

Einleitung

- **Amtsträger:** jeder, der für Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt;

oder sonst berechtigt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen;

Einleitung

- **Amtsträger:** jeder, der als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist,(...)

od durch finanzielle od sonstige wirtschaftliche od organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht,

jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Einleitung

- **Schiedsrichter:** jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 577 ff ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (österreichischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland.
- **leitende Angestellte:** Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.
- **Sachverständiger:** Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweisrelevante Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung).

Einleitung

- **Vorteile:** materielle od immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Amtsträgers herbeizuführen.
- **Fordern:** beinhaltet eine Initiative; einseitiges Verlangen des Vorteils, das dem potentiellen Geber direkt od indirekt zur Kenntnis gebracht werden muss.
- **Sich-Versprechen-Lassen:** erfüllt, wenn Amtsträger das Anbot eines Vorteils akzeptiert. Auf die tatsächliche Gewährung kommt es nicht an.
- **Annehmen:** tatsächliches Entgegennehmen des Vorteils.

Einleitung

- **Anbieten:** Zusage des Täters, den Vorteil sogleich oder in allernächster Zeit zu erfüllen; Erklärung: ausdrücklich od konkludent;
- **Versprechen:** Täter stellt die Zuwendung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht;
- **Gewähren:** der Vorteil wird tatsächlich zugewendet;

 vergleiche zur Historie, krit:“

<https://www.youtube.com/watch?v=fwsLvjiULbM>

Bestechlichkeit

- **Tatsubjekt:** Amtsträger oder Schiedsrichter, Sachverständiger;
- **Tatbestand:** fordert für pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts bzw für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens für sich oder einen Dritten einen Vorteil oder nimmt einen ungebührlichen Vorteil an oder lässt sich einen solchen versprechen;
- **Pflichtwidrigkeit:** Gesetz- od Verordnungswidrigkeit; erfasst ist auch das Verzögern; ebenso: Verstöße gegen das Dienstrecht; bei Ermessensentscheidungen ist auch die parteiliche Vornahme od Unterlassung eines Amtsgeschäfts pflichtwidrig;

Vorteilsannahme

- **Tatsubjekt:** Amtsträger oder Schiedsrichter;
- **Tatbestand:** fordert für plichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil oder nimmt einen ungebührlichen Vorteil an oder lässt sich einen solchen versprechen;
- **Pflichtgemäß:** Einhaltung aller für den Amtsträger in der konkreten Situation maßgeblichen Rechtsvorschriften;

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

- **Tatsubjekt:** Amtsträger oder Schiedsrichter;
- **Tatbestand:** lässt sich in seiner Tätigkeit vorsätzlich beeinflussen und fordert dazu für sich oder einen Dritten einen Vorteil oder nimmt einen ungebührlichen Vorteil an oder lässt sich einen solchen versprechen;
- betrifft künftige Tätigkeit des Amtsträgers;
- subsidiär zu §§ 304, 305 StGB

Bestechung

- **Tatsubjekt:** Jedermann
- **Adressat:** Amtsträger oder Schiedsrichter, Sachverständiger;
- **Tatbestand:** Anbieten, Versprechen, Gewähren eines Vorteils für den Adressaten oder einen Dritten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts oder die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens;

Vorteilszuwendung

- **Tatsubjekt:** Jedermann
- **Adressat:** Amtsträger oder Schiedsrichter;
- **Tatbestand:** Anbieten, Versprechen, Gewähren eines Vorteils für den Adressaten oder einen Dritten für die plichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts;

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

- **Tatsubjekt:** Jedermann
- **Adressat:** Amtsträger oder Schiedsrichter;
- **Tatbestand:** Anbieten, Versprechen, Gewähren eines Vorteils für den Adressaten oder einen Dritten, um ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen;

Verbotene Intervention

- **Tatsubjekt:** Jedermann
- **1. Tatbestand:** Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils als Gegenleistung dafür, einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters zu nehmen;
- **2. Tatbestand:** Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Dritten, damit dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme

Verbotene Intervention

- Unrechtsvereinbarung, **erfordert idR dreipersonales Verhältnis**
- **ungebührliche Einflussnahme**: zielt auf pflichtwidrige Vornahme od Unterlassung eines Amtsgeschäfts ab *oder* ist mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils für den Amtsträger od für ihn an einen Dritten (nicht: Schiedsrichter) verbunden.

Geschenkannahme von Bediensteten ea

- **Tatsubjekt:** Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens;
- **Tatbestand:** fordert im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für sich oder einen Dritten einen Vorteil oder nimmt einen Vorteil an oder lässt sich einen solchen versprechen;

Bestechung von Bediensteten

- **Tatsubjekt:** Jedermann;
- **Tatbestand:** Anbieten, Versprechen, Gewähren eines Vorteils *für* Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung;

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Aigner*, Corporate Governance (Teil I) Ein Rahmen für Manager ohne Risikobewusstsein, ohne Kontrolle und ohne Moral oder ein aus den Fugen geratenes Regelwerk (?) CFOaktuell 2017, 113.
- *Brandstätter*, Harmonisierung von Governance, Risk & Compliance (GRC) -Vision oder Realität? CFOaktuell 2017, 20.
- Bundesministerium für Inneres, www.bmi.gv.at.
- *Doralt*, Steuerrecht 2018/19, Manz, 20. Auflage, 2018/19.
- *Fabrizy*, StGB Kurzkomentar, Manz, 12. Auflage, 2016.
- *Fabrizy*, StPO Kurzkomentar, Manz, 13. Auflage, 2017.
- *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Springer, 10. Auflage, 2018.
- *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, 2017.
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II, Facultas, 6. Auflage, 2016.
- *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Manz, 2. Auflage, 2018.
- *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, 2. Auflage, 2018.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *IIA Austria/Ecker*, Prüfungsleitfaden zur Prüfung von Antikorruptionsmaßnahmen, 1. Auflage, 2013.
- *IIA Austria*, Standards Sonderuntersuchung, Leitfaden und Muster zur individuellen Implementierung, 1. Auflage, 2014.
- *IIA Austria*, Wirtschaftskriminalität und Korruption in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Linde, 2006.
- *Jonas*, Die Internationale Norm ISO 19600 Compliance Management Systems - Inhalte und Zertifizierung, ALJ 1/2016, 60-67.
- *Klass*, Der Bundes Public Corporate Governance Kodex, GesRZ 2018, 320.
- *Kochheim*, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Auflage, 2018.
- *Kreuzer*, Enforcement, CFOaktuell 2012, 219.
- *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, Verlag Vahlen, 15. Auflage, 2012.
- *Lewisch*, Strafrecht Besonderer Teil I, Facultas, 4. Auflage, 2017.
- *Muresan/Brägger*, Compliance: Auch ein Thema für Sportverbände und andere Vereine? - Beispiel FIFA, Causa Sport 2017, 208.
- *Müller*, Moderne Corporate Governance Standards im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Selbstregulierung, ÖBA 2011, 3.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Nimmervoll*, Das Strafverfahren, LexisNexis, 2. Auflage, 2017.
- *Preuschl/Wess*, Wirtschaftsstrafrecht, LexisNexis, 2018.
- *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht, Manz, 2018.
- *Ritz*, Bundesabgabenordnung, Linde, 5. Auflage, 2014.
- *Schuchter*, Wirtschaftskriminalität und Prävention, Springer, 2017.
- *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage, 2011.
- *Tannert*, FinStrG Taschenkommentar, Manz, 9. Auflage, 2014.
- *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG, Manz, 2018.
- *Tipold*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit? ALJ 1/2016, 90-101.
- *Wells/Kopetzky*, Handbuch Wirtschaftskriminalität im Unternehmen, LexisNexis ARD Orac, 2006.
- *Zerbes*, Tatort: Internet, Zuständigkeit bei virtuell begangenen Äußerungsdelikten (FN 1, ÖJZ 2017/118, 856.

Rechtliche Hinweise

Download und Verwendung von Bildern

CC0 Alle zum Download bereitgestellten Bilder auf Pixabay sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung Creative Commons CC0. Soweit gesetzlich möglich, wurden von den Bildautoren sämtliche Urheber- und verwandten Rechte an den Bildern abgetreten. Die Bilder unterliegen damit keinem Kopierrecht und können - verändert oder unverändert - kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis verwendet werden. Dennoch wissen wir einen freiwilligen Link auf die Quelle Pixabay sehr zu schätzen.

http://pixabay.com/de/service/terms/#download_terms

Disclaimer

Der vorliegende Foliensatz wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.